



Dachverband der
Jugendgemeinderäte
Baden-Württemberg e.V.

**SATZUNG & FINANZORDNUNG
DES DACHVERBAND DER
JUGENDGEMEINDERÄTE
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.**

STAND: 15. JUNI 2018

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 in Baden-Baden

A. Name, Sitz und Grundsätzliches

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg“ (DV JGR).

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Dachverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg.

(2) Der Dachverband

- a. sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg
- b. richtet zusätzlich zu der Mitgliederversammlung zwei Dachverbandstreffen (DVTs), die sich jeweils über ein Wochenende erstrecken, aus
- c. entwickelt Materialien und Hilfestellungen für die Jugendgemeinderatsarbeit vor Ort
- d. unterstützt Neugründungen von Jugendgremien
- e. bemüht sich um die Gründung eines bundesweiten Dachverbands

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO im Zwecke der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (2) Der Verein verfolgt den in Absatz eins genannten Zweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des demokratischen Staatswesens, Aufzeigen von Beteiligungsmöglichkeiten im demokratischen Staatswesen, Entwicklung von Perspektiven der politischen Teilhabe Jugendlicher im demokratischen Staatswesen und durch politisch wertvolle Veranstaltungen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des gemeinnützigen Vereins
Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landtag von Baden-Württemberg, zur Verwendung bei der Landeszentrale für politische Bildung (Anstalt des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dachverbands ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche die Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Vorstands erledigt.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Voraussetzung und Erwerb

- (1) Vereinsmitglieder können die in den Gemeinden in Baden-Württemberg bestehenden Jugendgremiums, sowie andere längerfristige kommunale Jugendbeteiligungsformen sein.
- (2) Außerdem können natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers in den Verein bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Austritt
 - b. Ausschluss gem. § 5 der Satzung
 - c. den Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus bestimmten Gründen erfolgen. Diese sind
 - a. ein Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b. der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung
 - c. Beitragsrückstände von einem Jahr
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung während einer Mitgliederversammlung zu.

C. Aufbau

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
 - d. Der erweiterte Vorstand, bestehend aus Vorstand und Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt dann an die Mitglieder zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, oder Mail-Adresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.
- (7) Ergänzungen sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung von dem Vorstand bekanntzumachen.
- (8) Anträge, wie die konstruktive Abwahl des Vorstandes, des Beirates, die Änderung der Satzung, oder gar die Auflösung, müssen den Mitgliedern auf der vorgesehenen Tagesordnung zugehen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Beiräte
- d. Die Annahme und Änderung der Satzung
- e. Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag, oder über einen Ausschluss
- f. Wahl und Entlastung zweier Kassenprüfer
- g. Bestimmung der Grundzüge der Arbeit im Dachverband
- h. Die Auflösung des Vereins

Satzung des gemeinnützigen Vereins
Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (3) Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein Jugendgremium unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Abstimmungsart wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Teilnehmer
 - c. den Versammlungsleiter
 - d. die Tagesordnung
 - e. die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis zu beinhalten.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand

- (1) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer und vertritt somit gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) hat das alleinige Mandat bei
 - a. der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. der Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - c. der Beschlussfassung über die Annahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V.**

§ 16 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.**
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:**
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,**
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,**
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
 - d. Vollzug der satzungsgemäßen Aufgaben.**

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei gewählten Beiräten und einem Pressesprecher, die den Vorstand in seinen Entscheidungen beraten. Der Pressesprecher nimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahr.**
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**
- (3) Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.**
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Beirats, rückt nach, wer bei der Wahl die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.**

Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig, danach wird von den Mitgliedern immer zu Jahresbeginn ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Es gelten momentan folgende Beitragssätze:
 - a. Natürliche Person – 50€
 - b. Gremienmitgliedschaft – 85€
 - c. Fördermitgliedschaft – Betrag von mindestens 75€
- (4) Für folgende Personengruppen gilt unter Vorlage des entsprechenden Nachweises der ermäßigte Beitragssatz von 15€
 - a. Schüler, Studenten und Auszubildende
 - b. Wehrdienstleistende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende
- (5) Bei befristet geltendem Nachweis für den ermäßigten Beitragssatz, ist dieser nach Ablauf erneut zu erbringen

§ 2 Teilnehmerbeiträge

- (1) Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Teilnehmerbeitrages für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.

§ 3 Austritt

- (1) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Finanzierung, Buchführung und Kassenführung erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Barkassen dürfen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes geführt werden.
- (3) Die zur Einreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (4) Der Kassierer muss eine Jahresrechnung erstellen
- (5) Die Jahresrechnung ist von den zwei gewählten Kassenprüfern in einem Prüfungsbericht zu prüfen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstands sein.